

Eckpunkte zur Umsetzung der Ergebnisse der Beratung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 15. April 2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3854

Vorbemerkung

Alle Maßnahmen, die nicht ab dem 20. April in Kraft treten sollen und für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden, können und werden nur dann umgesetzt, wenn dies in Ansehung des Infektionsgeschehens möglich ist.

Die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus sowie der Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen erfahren eine Verlängerung bis zum 3. Mai 2020 (*Hinweis: Punkte, die in diesem Papier über das vorgenannte Datum zeitlich hinausgehen, werden nicht Gegenstand der aktuell anstehenden Änderungen*).

1. Private Kontakte/ Zusammentreffen/ Zusammenkünfte/ Veranstaltungen

- Fortschreibung der aktuell geltenden Regelungen zu Kontaktbeschränkungen
- Fortschreibung des Veranstaltungsverbots
 - o Verbot von Großveranstaltungen bis 31. August 2020, d.h. Untersagung von Veranstaltungen bis 31. August 2020 ab 1.000 Teilnehmerinnen/ern
 - o Entwicklung einer „VeranstaltungsVO“ bis Ende April unter Rückkopplung mit Verantwortlichen an Hand von Kriterien und in Stufen für Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmerinnen/ern (*Hinweis: Das bedeutet nicht, dass ab Mai automatisch Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Teilnehmerinnen/ern erlaubt werden*)
- Inaussichtstellen der Möglichkeit religiöser Zusammenkünfte in Kirchen/ Moscheen/ Synagogen gemäß den Verabredungen, die zwischen den Ländern und Beteiligten getroffen werden

2. Bildung und Betreuung

- Öffnung der Notbetreuung in Kita und für Schüler bis zur 6. Klasse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus kritischer Infrastruktur, wenn ein Elternteil dazugehört sowie für Alleinerziehende, wenn diese berufstätig sind ab 20. April 2020, dabei tägliche Gesundheitsprüfung (nur Kitas) bei Zutritt sowie Maßnahmen zur Beschränkungen der Gruppengrößen (max. 5 Kinder) und zur Vereinzelung der Gruppen, statt Grundschullehrkräfte sollen „In Schulen Tätige“ KRITIS werden
- Umsetzung der Beschlüsse der Landesregierung zur Schule: Durchführung der Abitur- und Abschlussprüfungen und Vorbereitung auf diese mit Verteilung der Schüler/Prüflinge auf möglichst viele (Klassen-)räume und

Ermöglichen von Vorbereitungsmaßnahmen von anstehenden Prüfungen ab 20. April

- Öffnung Grundschule für Klassenstufe 4 und Schulen für Abschlussklassen des kommenden Jahrganges 2021 mit zeitversetztem und verkürztem Unterricht (Schwerpunkt Mathe, Deutsch; in Gruppen 10-15 Schülerinnen und Schüler) und Umsetzung von Hygienemaßnahmen (kein Sport, Pausenhofregelungen) ab 4. Mai
- Inaussichtstellen weiterer Schritte, wie Unterricht insgesamt aufgenommen werden kann, dazu Vorlage eines Konzepts durch KMK bis 29. April (Zeitpunkt der Aufnahme offen)
- Ermöglichen von Prüfungen an Hochschulen ab 20. April
- Öffnung von Bibliotheken (ohne Hochschulbibliotheken) und Archive ab 20. April

3. Geschäfte/ Einzelhandel/ Dienstleistungen/ Handwerk

- Wiedereröffnung von Einzelhandelsgeschäften bis zu einer Größe von 800 qm unter Auflagen ab 20. April:
 - o Einhaltung von Hygieneregeln (1,5m Abstand zu anderen Personen, Handhygiene, Hustenetikette etc.)
 - o Beschränkung Anzahl Kunden (max. eine Person je 10qm Verkaufsfläche im Ladengeschäft)
 - o ab 200qm ist die Einhaltung der Hygieneregeln durch mindestens eine Kontrollkraft zu überwachen, je weitere vollständige 200qm sind mindestens 0,5 weitere Kontrollkräfte erforderlich
- Wiedereröffnung von Kfz-Händlern, Fahrradhändlern und Buchhandlungen unabhängig von ihrer Größe
- Wiedereröffnung der Verkaufsbereiche von Dienstleistern und Handwerkern soweit die Hygieneregeln eingehalten werden können ab 20. April (beinhaltet nicht die eigentliche Dienstleistung, sofern diese aufgrund besonderer körperlicher Nähe zum Kunden bisher untersagt ist)
- Wiedereröffnung von Einkaufszentren unter Auflagen ab 20. April:
 - o Vorlage eines spezifischen Hygienekonzepts
 - o Kapazitätsbeschränkter Zugang
- Entsprechende Hygienekonzepte und Zugangsbeschränkungen haben die Kommunen auch für Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen umzusetzen
- Factory outlets bleiben geschlossen
- Für die Auslegung des Begriffs der „Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern“ gilt das Folgende: Maßgeblich für die Berechnung ist die tatsächlich zum Verkauf von Waren genutzte Fläche. Verfügen Geschäfte im Normalbetrieb über eine Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern, so ist eine Reduzierung dieser Fläche auf die zulässigen 800 Quadratmeter möglich. Dabei ist die nichtgenutzte Verkaufsfläche deutlich und sichtbar von der zulässigen Verkaufsfläche abzugrenzen (zum Beispiel durch Stellwände). Nicht zulässig ist eine Verdichtung der Regale etc. in den geöffneten Verkaufsflächen im Vergleich zum sonstigen Betrieb zulässig.

- Abholmöglichkeiten von vorbestellten Waren sind unter der Wahrung von Hygieneregeln nach § 9 der Landesverordnung zulässig. Das gilt auch für Geschäfte, die mehr als 800 qm Fläche haben, sofern ein Zutritt zum Geschäft unterbleibt und zwischen Kunde und Verkäufer kein direkter Kontakt entsteht und eine angemessene Vereinzelung der Wartenden, z.B. im PKW, gewährleistet bleibt.
- Inaussichtstellen einer Öffnung der Friseure ab 4. Mai

4. Restaurants/ Gastronomie/ Beherbergung

- Fortschreibung der aktuell geltenden Regelungen im Bereich Restaurants/ Gastronomie/ Beherbergung
- Inaussichtstellen der Öffnung Restaurants/ Gastronomie perspektivisch in einem zweiten Schritt
- Bei der Gastronomie entfällt die telefonische oder elektronische Vorbestellungspflicht. Diese kann weiterhin angeboten werden. Auflage bleibt aber die Einhaltung von Hygieneregeln, die Vereinzelung von Wartenden und eine Abgabe an der Lokaltür, im Innenbereich darf nicht gewartet werden
- Mobile Gastronomie (Grillhähnchenwagen, Eiswagen usw.) dürfen ihre Speisen verkaufen, der Verzehr ist im Umkreis von 100 Metern untersagt

5. Tourismus

- Fortschreibung der Regelungen zu touristischen Betretungsverboten
- Inaussichtstellen weiterer Erleichterungen im Bereich Tourismus in einer klar definierten Schrittfolge: 1) Nutzung von Zweitwohnungen, 2) Nutzung von Ferienwohnungen, 3) Ermöglichen von Hotelübernachtungen sowie 4) Zulassen von Tagestourismus

6. Sport/ Freizeitaktivitäten

- Fortschreibung der Regelungen zur Sport und Freizeitaktivitäten
- Kapazitätsbeschränkte Öffnung Tierpark/ Wildpark/ Zoo mit Hygieneauflagen, ohne Gastronomie und mit geschlossenen Spielplätzen ab 20. April
- Inaussichtstellen der Ermöglichung kontaktarmer Sportaktivitäten im Außenbereich für Aktivitäten im Freien bei Einhaltung der Kontaktregeln (z.B. Leichtathletik, Tennis, Angeln, Reiten, Segeln) und Inaussichtstellen einer Öffnung entsprechender Sportanlagen ab 4. Mai, dabei keine Öffnung von Gemeinschaftsräumen, mit Ausnahme von Toiletten unter strengen Hygienestandards
- Inaussichtstellen der Öffnung botanischer Gärten, Museen in einem zweiten Schritt (4. Mai)
- Jugendfreizeiten: Regelung in VeranstaltungsVO

7. Gesundheitseinrichtungen und soziale Infrastruktur

(Umsetzung ggf. aufgrund Vorbereitungserfordernissen zu einem späteren Zeitpunkt)

- Zulassen elektiver Eingriffe in definierten Kontingenten nach Maßgabe des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ab 20. April
- Eingliederungshilfe: wie Pflege, allerdings besteht die Möglichkeit zu gruppenspezifischen Ausnahmen von den Quarantäneregelungen durch das Gesundheitsamt (Gruppen- und Einrichtungsbezogene Ausnahmen nach Vulnerabilitätsprüfung)
- stationäre Einrichtungen der Pflege: Weiterhin nur begleitete Ausflüge im Nahbereich ohne Nutzung lokaler Infrastruktur ohne Kontakt zu Dritten; Anpassung der Quarantäneregelungen
- Ambulante Jugendhilfe/ Jugendpflege: Öffnung von Jugendtreffs o.ä. in Absprache mit dem Jugendamt zur Betreuung von ausschließlich durch die kommunale Jugendpflege benannte Jugendliche zur Verhinderung der Bildung von Ansammlungen oder zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Gruppen mit max. 5 Personen ab 20. April